



BÜRGERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Gemeindeordnung

vom 11. Dezember 2003

Gültig ab 1. Januar 2004

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Buchstabe a, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Rothenfluh ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

- 1 Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.
- 2 Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.
- 3 Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.
- 4 Es besteht eine Forstrevierkommission, gemäss Revierverbandsvertrag.

§ 3 Wahlorgane

- 1 Durch den Gemeinderat wird gewählt:
 - a das Mitglied in der Revierkommission aus seiner Mitte

§ 4 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
- a neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--
 - b neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für Fahrniserwerb
 - c neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für Grundstückserwerb
 - d neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Hochbauten,
 - e neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für Tiefbauten,
 - f neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für Werk- und Energieleitungen
 - g neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr.

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 30'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr 50'000.-- (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Kurt Schaub

Der Verwalter:
sig. Bruno Heinzelmann